

Amtliches Mitteilungsblatt



Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik

Richtlinie des Präsidiums zur W-Besoldung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 13/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/31. März 2014

Richtlinie des Präsidiums zur W-Besoldung

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Verbindung mit der vom Akademischen Senat erlassenen Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur W-Besoldung¹:

§ 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Kalenderjahr. Bis April gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang Mittel zur Vergabe für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Gem. § 6 der Satzung ist Stichtag für Bewerbungen der 31.5. eines jeden Jahres. Professorinnen und Professoren können sich alle zwei Jahre bewerben oder vorgeschlagen werden. Die Kommission gem. § 2 der Satzung kann dem Präsidium anlassbezogene Empfehlungen unterbreiten. Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen werden wie auch entsprechende Vorschläge von Dekaninnen und Dekanen der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Die Kommission unterbreitet bis zum 31. August der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Empfehlungen zur Entscheidung. Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten fällt bis zum 30. September und wird zum 01. November wirksam.

(2) Die Anträge setzen Darstellungen der Leistungen in allen in § 3 der Satzung genannten Tätigkeitsfeldern durch die Bewerber bzw. die Vorgeschlagenen voraus.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Höhe der monatlichen Funktionsleistungsbezüge für die Dekanin/den Dekan richtet sich nach Größe der Fakultät: Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit bis zu 30 Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 31 bis 50

Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 750 Euro; Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 51 und mehr Professuren (W1 bis W3 nach Strukturplan) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 1.000 Euro.

(3) Prodekaninnen und Prodekane – so es sich nicht um Studiendekaninnen und -dekane handelt – erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro. Studiendekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 50 % der jeweiligen Dekanzulage.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerIHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sowie die/der Konzilsvorsitzende erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

(6) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 4 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

§ 4 Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gemäß Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2014 in Kraft.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt der HU Berlin Nr. 18/2013.